

I.

Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung

§ 1

Arbeitsplan

(1) Die Volksvertretung arbeitet nach einem Arbeitsplan, in dem ihre Hauptaufgaben für eine bestimmte Zeit festgelegt sind.

(2) Der Arbeitsplan ist vom Rat in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen vorzubereiten und von der Volksvertretung zu beschließen.

§ 2

Vorbereitung der Tagungen

Für die gründliche und rechtzeitige Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung ist der Rat verantwortlich. Er hat die Tagungen in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen vorzubereiten.

§ 3

Einberufung

(1)..... Die Volksvertretung tritt mindestens einmal inMonaten zu einer Tagung zusammen.

(2) Die Tagungen der Volksvertretung sind durch den Rat einzuberufen.

(3) Die Einberufung einer Tagung muß auch erfolgen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volksvertretung verlangt wird.